

Begründung zur Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Anerkennung sexualisierter Gewalt (Anerkennungsrichtlinie-EKD)

A. Allgemeiner Teil

Die im Januar 2024 veröffentlichte ForuM-Studie hat der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihren Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen sowie der Diakonie deutlich vor Augen geführt, wie gravierend die Problematik der sexualisierten Gewalt ist und welch dringender Handlungsbedarf besteht, die Situation von Betroffenen im Hinblick auf das erlittene Unrecht zu verbessern und der besonderen Verantwortung als Institution gerecht zu werden.

Dies zeigte sich gleichermaßen auf der 4. Synodentagung der 13. Synode Ende des Jahres 2024. In einem Bericht hat die Themen-Arbeitsgemeinschaft „Anerkennung“ des Beteiligungsforum Sexualisierte Gewalt in der EKD (BeFo) den Stand des Verfahrens vorgetragen.

Der Anerkennung von zugefügtem Unrecht komme bei der Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt im Bereich der Kirche und der Diakonie eine zentrale Bedeutung zu.

Der Runde Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ empfiehlt, dass Leistungen zur Genugtuung der Betroffenen für das erlittene Unrecht den Tätern und gegebenenfalls den Organisationen oblägen, in deren Verantwortungsbereich der Missbrauch geschah. Bisher war es dem Bundesgesetzgeber, noch anderen staatlichen Stellen nicht möglich, geeignete Regelungen zu schaffen, die zur Anerkennung des Unrechts für betroffene Personen sexualisierter Gewalt beitragen würden. Insoweit ist es nun Aufgabe der Kirche, selbst solche Maßnahmen zu ergreifen.

Im Anschluss daran richteten die Gliedkirchen der EKD – teilweise allein, teilweise in Verbänden mit der Diakonie – die sogenannten unabhängigen Anerkennungskommissionen ein. Diese erkennen auf Basis eines Antrags, einer darauffolgenden Plausibilitätsprüfung und eines Gesprächs das geschehene Unrecht an betroffenen Personen für die Institution an und verbinden dies auch mit einer finanziellen Anerkennungsleistung oder Formen der immateriellen Anerkennung. Auch eine Mischform war vorgesehen. Das Vorgehen unterschied sich dabei sowohl in der Frage der Verfahren als auch in der Leistungsart und -höhe. Im Jahr 2021 verabschiedete die Kirchenkonferenz der EKD eine Musterordnung und rief die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Diakonischen Werke dazu auf, ihre Ordnungen entsprechend zu ändern. Dies führte in der Folge zu verschiedenen Änderungen von Ordnungen, aber nicht zu der erhofften weitgehenden Vergleichbarkeit, die erforderlich ist für ein hinreichendes System von Anerkennungsleistungen.

Vor diesem Hintergrund hat die Themen-AG „Anerkennung“ des Beteiligungsforums die folgenden Punkte für eine Reform der Anerkennungsverfahren hervorgehoben:

1. Einheitlichkeit,

2. Betroffenenorientierung,
3. Unabhängigkeit und Fachlichkeit,
4. Recht auf Gespräch und
5. Leistung.

Hinsichtlich der Einheitlichkeit sind EKD- und Diakonie-weite Standards notwendig, die in dieser Richtlinie Ausdruck finden sollen. Da der EKD in dieser Materie keine eigene Kirchengesetzgebungskompetenz zusteht, sind die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Diakonischen Werke aufgefordert, sich gemeinsam auf den Weg zu begeben, auf Grundlage dieser Richtlinie einheitliche Standards zu setzen.

In der Vergangenheit haben sich Betroffene sexualisierter Gewalt vor allem als Objekt in Verfahren wahrgenommen. Dem soll durch eine stärkere Betroffenenorientierung in Anerkennungsverfahren begegnet werden. Zu jeder Zeit haben die Betroffenen im Verfahren die jeweiligen Hauptakteure zu sein.

Dies gilt auch und gerade für den Entstehungsprozess dieser Richtlinie, der maßgeblich durch die Themen-AG Anerkennung im BeFo geprägt wurde. Im Rahmen der Selbstbindung der Organe der EKD im Jahr 2022 und der damit einhergehenden Errichtung des Beteiligungsforums wurde durch Beschluss der 318. Sitzung der Kirchenkonferenz und der 6. Sitzung des Rates im Juni 2022 eine systematische Form der Betroffenenbeteiligung installiert. Diese Einbindung geht über eine bloße Anhörung der Betroffenen hinaus. Durch die Einbeziehung und Möglichkeit zur Mitgestaltung wird den Betroffenen die Gelegenheit gegeben, an Prozessen selbst mitzuwirken, anstatt dass Ihnen auch in diesen Verfahren die Rolle eines Objekts zukommt. Dem BeFo kommt dabei keine Organeigenschaft zu. Die Entscheidung verbleibt bei den durch die Grundordnung zuständigen Organen. Insbesondere die Kirchenkonferenz und der Rat der EKD sind zuständig, konstruktiv die Beschlüsse des BeFo mitzugestalten. Insoweit besteht die Möglichkeit, die Richtlinie abändernd an das BeFo zurückzuüberweisen. Die Entscheidung, ob eine Richtlinie in Kraft tritt, trifft der Rat. Es hat sich etabliert, dass der Rat Richtlinien nur dann beschließt, wenn die Kirchenkonferenz diese unterstützt.

Damit einher gehen die Unabhängigkeit und Fachlichkeit der jeweiligen Anerkennungskommissionen: Nur in einem geschulten und für die Interessen von Betroffenen sensiblen Umfeld kann eine angemessene Würdigung der individuellen Folgen des Geschehenen erfolgen, die vor allem den Betroffenen gerecht wird. In der Vergangenheit ist es nach Aussagen der ForuM-Studie zu häufig vorgekommen, dass durch ungeschultes Personal Retraumatisierungen bei den Betroffenen entstanden sind. Dies ist in der Zukunft unter allen Umständen zu verhindern.

Das erlittene Unrecht der betroffenen Personen macht es schlicht unvorstellbar, dass Überlegungen dergestalt angestellt werden, wie eine Obergrenze für Anerkennungsleistungen oder eine anderweitige Budgetierung vorgenommen werden sollten.

Um zu vermeiden, dass sich Betroffene als Objekte des Verfahrens empfinden, müssen ihnen eigene Rechte eingeräumt werden, um das Verfahren gestalten zu können. Zu dieser Möglichkeit gehört auch, dass ihnen aktiv zuzuhören ist. Dies kann in Form eines Gesprächsangebots erfolgen. Vor allem persönliche Gespräche sind für eine Begegnung ohne

Barriere und auf Augenhöhe geeignet. Auf Wunsch der Betroffenen sollten digitale Gespräche möglich sein.

Es geht um die Gewährung einer Leistung, die von der Institution in materieller oder immaterieller Form erfolgen kann. Materielle Leistungen dürften vor allem in Geld erfolgen, immaterielle Leistungen können in vielschichtigen Ausprägungen vorkommen. Bei den Leistungen geht es nicht um eine Entschädigung im Sinne einer Restitution. Das erlittene Unrecht ist nicht wieder rückgängig zu machen. Vielmehr ist die Anerkennungsleistung als merkliches Zeichen dafür zu sehen, dass die Institution um Anerkennung bemüht ist und dieses Bemühen in Form einer Leistung ausdrückt.

Von entscheidender Bedeutung ist hierbei, dass es sich um ein Verfahren eigener Art handelt, das mit keiner anderen Verfahrensart des etablierten Straf- oder Zivilprozessrechts vergleichbar ist. In dem Verfahren wird gerade nicht Beweis erhoben, sondern ausschließlich eine Plausibilitätsprüfung durchgeführt. Daneben sind sonstige Angriffs- und Verteidigungsmittel wie etwa die Einrede der Verjährung nicht vorgesehen. Dies erklärt sich schon daher, dass es nicht um ein Verfahren zwischen der betroffenen Person und dem Beschuldigten handelt, sondern ausschließlich um ein Verfahren zwischen der betroffenen Person und der jeweiligen Institution. Ein Vergleich mit anderen Verfahrensarten schließt sich aus. Insoweit können die Verfahren nach dieser Richtlinie nicht in anderen Verfahrensarten herangezogen werden, da der Beurteilungs- und Prüfungsmaßstab ein gänzlich anderer ist. Beteiligte des Anerkennungsverfahrens sind ausschließlich die betroffene Person und die Institution, letztere vertreten durch die Anerkennungskommission als unabhängiger, durch die Institution eingesetzte Stelle. Die sexualisierte Gewalt ausübende Person ist ausdrücklich keine Beteiligte des Anerkennungsverfahrens. Die Rechtsstellung der Person, die sexualisierte Gewalt ausübt ist Gegenstand von Disziplinar- und Strafverfahren. Für diese Verfahren kann also durch das Anerkennungsverfahren keine Signalwirkung ausgehen.

Um diese Punkte zu verwirklichen, ist diese Richtlinie entstanden.

B. Erläuterungen zu den einzelnen Regelungen:

zur Präambel

In der Präambel wird der Rahmen gesetzt für die kirchenrechtliche Regelung der Anerkennungskommission auf der Ebene der EKD und der Diakonie. Besonders kommt dabei zum Ausdruck, dass nicht nur die EKD und das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. (EWDE), sondern dass die gesamte evangelische Kirche und die Diakonie, also die EKD gemeinsam mit den Gliedkirchen, den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen und das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. (EWDE) gemeinsam mit den gliedkirchlichen Diakonischen Werken verpflichtet sind, aktiv gegen sexualisierte Gewalt einzutreten.

Hervorzuheben ist, dass es sich um ein Verfahren eigener Art handelt. Nur durch ein solches Verfahren eigener Art ist es möglich, den besonderen Bedürfnissen der betroffenen Personen gerecht zu werden und das geschehene Unrecht anzuerkennen.

Eine geeignete staatliche Lösung für die Problematik findet sich aktuell nicht. Im Recht des Bundes und der Länder fehlen aktuell noch wirklich wirksame und für die Betroffenen bedeutsame Instrumente aus unterschiedlichen Kontexten, ihre Anliegen vorzubringen und betroffenenorientiert im Sinne einer Anerkennung angehen zu können. Insbesondere sind die tradierten Verfahren der Straf- und Zivilgerichtsbarkeit nicht geeignet, den Betroffenen Anerkennung zukommen zu lassen. Durch erhebliche Beweisschwierigkeiten und prozessuale Angriffs- und Verteidigungsmittel lassen sich vielfach die berechtigten Anliegen der Betroffenen im Wege der staatlichen Verfahren nicht durchsetzen. Das Ergänzende Hilfesystem als Teil des Fonds Sexueller Missbrauch zielt auf Sachleistungen ab.

zu § 1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Regelung steckt den Zweck und den Geltungsbereich der Richtlinie ab. Im Zentrum stehen dabei die Grundlagen der Verfahren zur Anerkennung des erlittenen Leids und der daraus resultierenden individuellen Folgen durch sexualisierte Gewalt in der EKD und der Diakonie.

Als eine Richtlinie gemäß Art. 9 der GO-EKD beschränkt sich der Geltungsbereich allein auf die EKD und das EWDE. Die bereits erwähnte ForuM-Studie legt nahe, dass in den jeweiligen Gliedkirchen, gliedkirchlichen Zusammenschlüsse und gliedkirchlichen Diakonischen Werke einheitliche Standards gelten sollen. Daher sind die Gliedkirchen, gliedkirchlichen Zusammenschlüsse und gliedkirchlichen Diakonischen Werke aufgerufen, eigene Regelungen – auch für die gegebenenfalls vorhandenen Jugendverbände – zu erlassen, die dieser Regelung entsprechen sollen. Es ist nicht hinnehmbar, wenn für die gleiche Tat in unterschiedlichen Gliedkirchen und der Diakonie unterschiedliche Standards gelten würden und unterschiedliche Anerkennungsleistungen ausgezahlt würden. Insoweit wird eine unveränderte Übernahme des Texts empfohlen.

Dies gilt auch für die Jugendverbände. Im Bereich dieser Körperschaften ist ebenfalls eine nicht unerhebliche Zahl an Fällen zu verzeichnen und es sind einheitliche Standards zu gewährleisten. Wie bereits zuvor beschrieben ist das Ziel dieser Richtlinie zu verhindern, dass zwischen unterschiedlichen Trägern und Institutionen unterschiedlichen Behandlungen von gleichen Taten erfolgen.

Die Anerkennungskommissionen sollen, ähnlich zu den Regionalen Unabhängigen Aufarbeitungskommissionen in Verbänden organisiert werden, um Kräfte zu bündeln und der Schwierigkeit entgegenzuwirken, geeignete Kommissionsmitglieder zu akquirieren. Vermieden werden soll ein Flickenteppich unterschiedlicher Ausformungen. Dies würde dem Ziel der Einheitlichkeit diametral zuwiderlaufen.

Das Verfahren ist zu jedem Zeitpunkt nach den Bedürfnissen von Betroffenen, das heißt betroffenenorientiert zu führen. Die Bedürfnisse von Betroffenen können hierbei individuell unterschiedlich sein. Hierfür sind in der Richtlinie verschiedentlich Regelungen vorgesehen, die eben dies berücksichtigen. Dies soll aber gerade nicht dazu führen, dass die Vorschriften hierauf zu beschränken seien. Es ist nicht auszuschließen, dass eine betroffene Person auch in einem anderen Bereich ganz individuelle Anforderungen an das Verfahren hat. Soweit es

geht, sind also alle nachfolgenden Vorschriften in diesem Sinne zu interpretieren, um den betroffenen Personen ein Verfahren zu ermöglichen, dass ihren Bedürfnissen entspricht.

In Abs. 4 ist aufgenommen, dass sich aus der Entscheidung der Anerkennungskommission keine Rechtsfolgen im Hinblick auf diejenigen Personen ergeben, die nach den Angaben betroffener Personen sexualisierte Gewalt verübt haben. Damit werden in negativer Hinsicht die Beteiligten des Verfahrens beschrieben. Es geht gerade nicht um eine Einbeziehung der Täterperson, sondern es handelt sich ausschließlich um ein Verfahren zwischen der Institution und der betroffenen Person. Insoweit kann ein solches Verfahren keine Drittwirkung gegenüber der Täterperson entfalten. Hierauf sind die Betroffenen hinzuweisen. Im Anerkennungsverfahren ergeht gerade kein Schuldspruch und es werden auch sonst keine Aussagen gemacht, etwa über mögliche disziplinarische Konsequenzen. Dem Anerkennungsverfahren kommt keine präjudizielle Wirkung zu. Dies wäre systematisch kaum durchzuhalten, da hier kein Strengbeweis eingefordert wird, sondern es allein auf die Plausibilität, also auf die Schilderungen der betroffenen Person ankommt. In der absoluten Mehrheit der Fälle wird die Täterperson wohl keine Kenntnis des Verfahrens erhalten und sie wird auch nicht angehört. Hätte das Verfahren präjudizielle Wirkung, so wäre in jedem Fall die mutmaßliche Täterperson zum Verfahren zu hören. Dies ist nicht gewollt, da der Fokus im Anerkennungsverfahren – im Gegensatz zu anderen Verfahren – nicht auf der Täterperson liegt wie in einem Straf- oder Disziplinarverfahren, sondern auf der betroffenen Person. Infolge dieses Umstands kommt es weder auf die Unschuldsvermutung an noch auf das rechtliche Gehör der Täterperson, die in staatlichen Verfahren berechtigt Verfassungsrang genießen. Der Umstand, dass das Verfahren keinerlei Auswirkungen auf die Täterperson hat, ist den betroffenen Personen entsprechend deutlich zu machen. Es wäre nicht förderlich, wenn eine betroffene Person missverstandend die Öffentlichkeit medienwirksam über den Ausgang des Anerkennungsverfahrens informieren würde und sich irrig auf einen Schuldspruch berufend äußern würde.

Ein wichtiger Aspekt bei der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt ist vielmehr Prävention weiterer Fälle. Undenkbar wäre, dass die Kirche von sexualisierter Gewalt erführe und sodann keine Maßnahmen anstrengen würde, gegen die Täterperson vorzugehen, auch nicht zum Schutz der betroffenen Person. Zwar ist hier betroffenenensensibel zu handeln, es darf aber zu keinem Zeitpunkt wissentlich das Risiko eingegangen werden, weitere sexualisierte Gewalt zu ermöglichen oder dem Vorwurf der Vertuschung ausgesetzt zu sein. Insoweit können die Mitglieder der Geschäftsstelle sowie der Anerkennungskommission nicht von ihrer durch die Gewaltschutzrichtlinie-EKD vorgesehene Meldepflicht entbunden werden. Dies würde dem gerade Vorschub leisten. Wenn es sich um eine noch aktive Täterperson handelt, bei der zu befürchten ist, dass noch weitere Menschen zu Betroffenen werden können durch sexualisierte Gewalt ist, damit zu rechnen, dass die Institutionen Ermittlungen aufnehmen. Insoweit ist es möglich, dass die Entscheidung der Anerkennungskommission Folgen für die Täterperson hat, diese haben mit dem Anerkennungsverfahren selbst allerdings nichts zu tun, sondern sind unabhängig davon. Hierbei handelt es sich um eine Durchbrechung der in § 8 Abs. 4 normierten Verschwiegenheitspflicht.

In Absprache mit den Betroffenen können die Institutionen Ansprüche der betroffenen Person gegenüber der Täterperson geltend machen. Hiermit soll eine „Schutzschirmfunktion“ der Institutionen gegenüber den betroffenen Personen erfüllt werden. Die Institutionen entlasten

einerseits die betroffene Person, vor den ordentlichen Gerichten Ansprüche geltend machen zu müssen. Dies ist schon durch diese Richtlinie gewährleistet. Viele Betroffene berichten, dass die Verfahren der Zivilgerichtsbarkeit mit erheblichen Beschwerden für die Betroffenen verbunden sind, nicht zuletzt durch die Tatsache, dass der Täterperson unmittelbar gegenüberzutreten zu müssen, wenn es etwa zu einer mündlichen Verhandlung kommt. Diesem Missstand begegnen die Anerkennungsverfahren. Die betroffene Person ist dann davon befreit, Ansprüche gegen die Person geltend zu machen, die ihnen Leid angetan hat und dieser in einem kontradiktorischen Verfahren zu begegnen. Die Betroffenen sind also entbunden von den Unwägbarkeiten des Verfahrens, also sämtlichen Angriffs- und Verteidigungsmitteln, die in einem Zivilverfahren geltend gemacht werden könnten seitens der Täterperson. Das Anerkennungsverfahren ist – wie bereits geschildert – ein Verfahren eigener Art. Demzufolge sind auch Anerkennungsleistungen Leistungen eigener Art. Bei den Anerkennungsleistungen handelt es sich nicht um Schadensersatz gem. §§ 249 ff. BGB oder um Schmerzensgeld gem. § 253 Abs. 2 BGB. Die Anerkennungsleistung wird freiwillig gezahlt seitens der Institution. Die Institutionen sind rechtlich nicht dazu verpflichtet, das System der Anerkennungsleistungen zu etablieren. Damit geht zwar nicht einher, dass sich die Institution während des Verfahrens von den Anerkennungsverfahren zurückziehen kann, die Freiwilligkeit ist aber entscheidend. Dem Übergang auf die Institution steht nicht entgegen, dass es sich nicht um gleichartige Forderungen zu handeln hat. Da die betroffene Person Anerkennung erfahren hat, ist sie in der Höhe der Anerkennungsleistung befriedigt und es dürfte kein Interesse bestehen, selbst gegen die Täterperson vorzugehen. Die betroffene Person sollte zudem nicht in die Lage versetzt werden, doppelt vorgehen zu können, einerseits gegen die Institution aus der Anerkennungsrichtlinie heraus, andererseits aber gegen die Täterperson vor der ordentlichen Gerichtsbarkeit. In einem solchen Fall stünde eine betroffene Person erheblich besser da als eine betroffene Person, der es nicht möglich ist, den Weg vor die ordentlichen Gerichte zu beschreiten. Diesem Fall begegnet § 1 Abs. 6. Dies ist den betroffenen Personen zu erläutern.

§ 1 Abs. 6 verfolgt hier nicht den Zweck einer immer vorzunehmenden und durch die Richtlinie automatisch eintretenden Generalabtretung von Ansprüchen der betroffenen Personen an die Institutionen. Diese wäre für die betroffene Person gegebenenfalls nachteilig und würde insoweit dem Grundsatz der Betroffenenorientierung zuwiderlaufen. Die Vorschrift ist als „Soll“-Vorschrift ausgestaltet, damit ist also das Regel-Ausnahme-Verhältnis klar umrissen. Für die Institutionen ist hieran vorteilhaft, aus eigenem Recht auf die Täterpersonen zugreifen zu können. Anderenfalls könnte der falsche Eindruck entstehen, dass durch das Anerkennungsverfahren die Institution den Täter faktisch freistellt von der Pflicht zur Zahlung. Dies wäre widersinnig.

zu § 2 Begriffsbestimmungen

In § 2 sind die verschiedenen Begriffe definiert, vor allem deshalb, um Missverständnissen vorzubeugen. Die verschiedenen Definitionen rekurren teils auf die Gewaltschutzrichtlinie-EKD, teils auf die Musterordnung für Verfahren zur Anerkennung erlittenen Unrechts.

Für den Begriff der sexualisierten Gewalt in Abs. 1 wird die Begriffsbestimmung aus der Gewaltschutzrichtlinie für sexualisierte Gewalt verwendet. Dieser hat sich etabliert und findet

ebenfalls in vielen Regelungen der Gliedkirchen und der Diakonischen Werke Verwendung. Einen weiteren Begriff zu etablieren wäre der Vereinheitlichung weder zuträglich noch geboten. Die Gewaltschutzrichtlinie gilt in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Abs. 2 definiert den persönlichen Adressatenkreis derjenigen, die Anerkennungsleistungen in Anspruch zu nehmen berechtigt sind. Dabei handelt es um solche Personen, die sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende der Institutionen im Rahmen der Erfüllung des dienstlichen Auftrags erlebt haben oder in Folge eines aus dem dienstlichen Auftrag erwachsenen Abhängigkeitsverhältnisses erlitten haben. Dabei wird der Begriff der Mitarbeitenden bewusst weit gefasst, damit keine Regelungslücken entstehen können infolge eines etwa nicht eindeutig geklärten Dienstverhältnisses. Zu berücksichtigen ist dabei allerdings, dass kirchliche Mitarbeitende und insbesondere Pfarrpersonen auch ein Recht auf die Einhaltung einer privaten Sphäre haben und es entsprechend immer einen Bezug zur ausgeübten Tätigkeit geben muss. Gleichzeitig dürfen keine Betroffenen außen vor bleiben, bei denen der Täter die sexualisierte Gewalt im Rahmen seiner Tätigkeit angebahnt hat, aber außerhalb derselben verübt hat, etwa bei der Einladung zu einem persönlichen Treffen außerhalb der dienstlichen Aktivitäten. Hierbei wird in der Regel auch das Abhängigkeitsverhältnis ausgenutzt werden. Die Begriffsbestimmung schließt ausdrücklich sexualisierte Gewalt in Pfarrfamilien mit ein, sofern von ein aus dem dienstlichen Auftrag stammendes Abhängigkeitsverhältnis anzunehmen ist.

In Abs. 3 wird der Begriff der Mitarbeitenden genauer erläutert. Die Begriffsbestimmung umfasst neben privat- und öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnissen auch Ehrenamtliche und Personen, die ein Praktikum absolvieren. Der Begriff ist bewusst weit gefasst, da es nur schwer vermittelbar wäre, würde zu sehr auf Formalitäten der Beschäftigung eingegangen. Entsprechend sind davon auch Leih- und Zeitarbeitnehmer in die Begriffsbestimmung einzuschließen, wenn diese für die Institution und in deren Auftrag tätig werden. Entscheidend ist zusätzlich zum kirchlichen Auftrag das in Abs. 2 beschriebene Abhängigkeitsverhältnis, das der sexualisierten Gewalt zugrunde liegt. Also fällt nicht jede Handlung eines wie auch immer eingebundenen Ehrenamtlichen unter die Anerkennungsrichtlinie.

Das Gleiche gilt, wenn die Täterperson rein zufällig mit den Institutionen in Kontakt tritt und in deren Sphäre agiert, etwa wenn es sich um Handwerker handelt, die nur zufällig für Kirche tätig werden, aber nicht in deren Auftrag.

Wie bereits oben beschrieben, können Leistungen materieller und immaterieller Natur sein, vgl. Abs. 4.

Die Geschäftsstelle im Sinne von Abs. 5 regelt die Geschäfte für die Anerkennungskommission. Es ist davon auszugehen, dass die Arbeit der Kommission einen erheblichen Umfang in Anspruch nimmt. Hier wird es als hilfreich aufgefasst, dass sich eine Geschäftsstelle mit den vor- und nachbereitenden Tätigkeiten befasst.

In Abs. 6 werden die Institutionen namentlich benannt, in deren Einflussbereich sich Taten sexualisierter Gewalt abgespielt haben könnten. Die Betroffenen sind gehalten, sich jeweils an die Anerkennungskommission einer Institution zu wenden, in deren Bereich die sexualisierte Gewalt geschehen ist. Die Anerkennungsrichtlinie gilt ferner bei einer Rechtsnachfolge in Institutionen. Da vermehrt diakonischen Werke Einrichtungen übernehmen, die vorher in

gänzlich anderer Trägerschaft gestanden haben, würde der Kreis der möglichen Verfahren unübersehbar. Dies wird besonders deutlich, betrachtet man die Einrichtungen, die sich auf dem Gebiet der ehemaligen DDR befunden haben. Würde man das dortige Unrecht mitbetrachten, ergäbe sich eine unüberschaubare Haftung für die Institutionen. Außerdem würde dies dem Grundgedanken der Richtlinie widersprechen, dass nämlich Institutionen Verantwortung übernehmen für das Leid und die daraus resultierenden individuellen Folgen, die aufgrund der verübten sexualisierten Gewalt entstanden sind. Wenn nun aber keine Verantwortung bestand, wäre die Zielrichtung, Anerkennung zuzuerkennen in Gestalt von Anerkennungsleistungen, verfehlt. Entsprechend wurde der Weg beschritten, dass eine Rechtsnachfolge insbesondere dann zum Tragen kommt, dass eine Institution dann in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fällt, falls die übernommene Einrichtung auch unter den Anwendungsbereich dieser Richtlinie gefallen wäre. So wird die hypothetische Möglichkeit unterbunden, dass sich Institutionen dadurch aus ihrer Verantwortung stehlen könnten, dass sie sich durch eine simple Änderung der Rechtsform ohne Regelungen zu einer Rechtsnachfolge aus dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie entfernen könnten. Die Institution, die Rechtsnachfolgerin ist, ist dann verpflichtet, die Anerkennungsleistungen zu zahlen.

zu § 3 Einleitung des Verfahrens

In § 3 wird die Einleitung des Verfahrens beschrieben, die sich mit der Zuerkennung von Anerkennungsleistungen auseinandersetzt. Dies soll zum einen eine vergleichbare Betrachtungsweise in den jeweiligen Institutionen ermöglichen, zum anderen aber die Betroffenen in die Lage versetzen, das Verfahren aktiv mitzugestalten, sodass ihre Rechte bestmöglich gewahrt bleiben.

In der Vorschrift wird nur auf das Formular Bezug genommen. Es handelt sich dabei nicht um einen Antrag im verwaltungsrechtlichen Sinn.

Anhörungsrechte der in den Anerkennungsverfahren genannten Personen als Täterpersonen bestehen insoweit nicht da sie selbst nicht Beteiligte des Verfahrens sind und sein können. Das Verfahren findet ausschließlich zwischen der Institution, vertreten durch die Anerkennungskommission, und der betroffenen Person, statt. Die bloße Beteiligung dritter Personen begründet keine Befassung in der Sache. Sollte eine Meldepflicht eintreten, wären diese Punkte in weiteren Verfahrensschritten wie Displizinar-, Straf- oder gegebenenfalls Zivilverfahren zu klären.

Jeder Fall von sexualisierter Gewalt ist individuell zu betrachten und zu bewerten. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass eine uferlose Betrachtung erfolgen soll, sondern es ist davon auszugehen, dass bei vergleichbaren Verfahren vergleichbare Ergebnisse zutage treten. Die Erfahrung zeigt, dass verfahrensrechtlich valide Voraussetzungen in der Regel eine höhere Akzeptanz der Entscheidungen generieren.

Entscheidend ist, dass das Verfahren zu jedem Zeitpunkt darauf auszurichten ist, auf die Bedürfnisse der Betroffenen einzugehen und sich an diesen zu orientieren, wie dies in § 1 Abs. 1 Satz 4 niedergeschrieben ist.

So sollen die Verfahrensregelungen den Betroffenen eine Verfahrensoptimierung im Sinne ihrer Beteiligung gewährleisten, sodass ihre Interessen und Bedürfnisse bestmöglich berücksichtigt werden können. Die Erfahrung zeigt, dass es einigen betroffenen Personen wichtig ist, über das Erlebte zu sprechen, andere sind dazu nicht in der Lage, wieder andere haben das starke Bedürfnis, bei dem Prozess von Dritten begleitet zu werden. Daher ist die Möglichkeit vorzusehen, eine Bevollmächtigung von Personen oder eine Begleitung vorzunehmen.

Das Verfahren beginnt mit dem Formular, das insbesondere im Internet auf dafür geeigneten Seiten abrufbar aufzufinden sein muss. Die Seiten sollen so eingerichtet und aufbereitet sein, dass sie für betroffene Personen leicht zu finden sind. Eine barrierefreie Einreichung des Formulars wird angestrebt. Betroffene Personen sollen in die Lage versetzt werden, eine informierte Entscheidung über das Einreichen des Formulars zu treffen.

Das Formular ist zu richten an die Geschäftsstelle der Anerkennungskommission, die zunächst die betroffene Person über alle ihre Rechte informiert und transparent alle relevanten Informationen zum Verfahren zusammenstellt. Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle sind entsprechend zu schulen in Bezug auf Traumasensibilität und den Umgang mit betroffenen Personen sexualisierter Gewalt.

Anerkennungsverfahren können für betroffene Personen eine große Belastung darstellen, entsprechend wichtig ist es, ihnen Personen ihres Vertrauens an die Seite zu stellen, die sie begleiten. Die Bedürfnisse der betroffenen Personen sind hier unterschiedlicher Natur, teilweise geht es um emotionale Unterstützung, psychologische, juristische oder andere Unterstützung. Es wird eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Personen gezahlt, damit nicht betroffene Personen davon abgehalten werden, Personen ihres Vertrauens einzubeziehen. Die Aufwandsentschädigung richtet sich nach den jeweiligen Vorschriften, bei einem Rechtsanwalt etwa würde nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) abgerechnet, für Reisekosten ist auf die üblichen Reisekostenregelungen abzustellen.

Dass sich die betroffene Person mit der Kontaktaufnahme einverstanden erklärt, ist unverzichtbar, da anderenfalls das Verfahren nicht fortgeführt werden könnte.

Die Richtlinie differenziert nicht zwischen Fällen, die der Verjährung unterliegen und denjenigen Fällen, die nicht der Verjährung unterliegen, um eine mögliche Ungleichbehandlung verschiedener Betroffener zu vermeiden. Dies bedeutet allerdings, dass im Gegensatz zur Musterordnung nicht nur verjährte Fälle von den Anerkennungskommissionen behandelt werden. Damit geht einher, dass bei nicht verjährten Fällen die Wahrscheinlichkeit erheblich höher ist, dass die Täterperson gegebenenfalls noch aktiv sein könnte und die Verhinderung von weiteren Fällen eine entscheidende Rolle spielt. Das heißt, dass wenn einer Anerkennungskommission ein Fall bekannt wird, die in der Gewaltschutzrichtlinie normierte Meldepflicht greift. Die Gewaltschutzrichtlinie und die darin enthaltene Meldepflicht gilt für die Kommissionsmitglieder gemäß der gliedkirchlichen Umsetzungsvorschriften. Anderenfalls würden die Institutionen von möglichen Fällen wissen und nicht dagegen vorgehen.

Nicht nur wäre dabei schon verheerend, dass es überhaupt zu neuen Fällen sexualisierter Gewalt kommen könnte. Gleichzeitig bedeutet dies aber, dass die Anerkennungsverfahren nicht vollständig anonym ablaufen können, wie es derzeit in einigen

Anerkennungskommissionen der Fall ist. Dieser Konflikt war im Rahmen der Erstellung nicht so zu lösen, dass sowohl das Präventionsinteresse als auch der Wunsch nach einem möglichst anonymen Verfahren berücksichtigt werden konnten. Hierauf sind die betroffenen Personen vor Einreichung des Formulars hinzuweisen.

Es ist nicht auszuschließen, dass ein Fall mehrere Anerkennungskommissionen berührt. In diesem Fall wäre es sowohl unzumutbar für die betroffene Person, sich möglicherweise an mehrere Anerkennungskommissionen zu wenden, andererseits könnte sich dadurch das Bild der jeweiligen Anerkennungskommission verzerren, da jeweils nur ein Ausschnitt des vollständigen Geschehens aktenkundig wird. Entsprechend ist geregelt, dass in diesem Fall die Anerkennungskommission die übrigen Anerkennungskommissionen in Kenntnis setzt, welche Anerkennungskommissionen in Frage kommen, und die Anerkennungskommissionen bearbeiten den Fall gemeinschaftlich. Es wird eine führende Anerkennungskommission bestimmt, in der Regel wird es sich um die Anerkennungskommission handeln, an welche sich die betroffene Person ursprünglich gewandt hat. Ebenso ist es möglich zur besseren Verfahrensgestaltung mehrere Anträge einer betroffenen Person zu einem Verfahren zusammenzuziehen, wenn dies geboten erscheint. Hierzu ist das Einverständnis der betroffenen Person erforderlich.

Die Geschäftsstelle ordnet und organisiert das weitere Verfahren und leitet das Formular an die Anerkennungskommission weiter. In der Anerkennungskommission wird das Formular auf Plausibilität geprüft. Die genauen Anforderungen an die Plausibilität werden unter § 5 geregelt. Eine wie auch immer geartete Beweiserhebung und damit verbundene Beweiswürdigung findet nicht statt. Ziel dieses Verfahrens ist es gerade nicht, in kontradiktorischer Art und Weise die betroffenen Personen einem abermaligen Konflikt auszusetzen, der zwischen ihr und der Institution geführt wird. Die Anerkennungsrichtlinie entfernt sich insoweit in erheblichem Maße von tradierten Verfahren wie den Zivilverfahren. Diese Instrumentarien sind – so sinnvoll und durchdacht diese sein mögen – nicht in der Lage, den Erfordernissen des Anerkennungsverfahrens gerecht zu werden. Es soll sich ausdrücklich nicht um ein Verfahren der Betroffenen gegen die jeweils zuständigen Institutionen, sondern um ein Verfahren der Betroffenen mit den jeweils zuständigen Institutionen handeln. Nicht selten liegen die Taten sexualisierter Gewalt schon so lange zurück, dass eine tatsächliche Nachverfolgung sich sehr schwierig beziehungsweise teils unmöglich gestaltet, zum einen, weil die Tatverdächtigen zwischenzeitlich verstorben sind oder weil es sich um eine Situation handelt, in der „Aussage gegen Aussage“ steht. Deshalb können hier nicht die hergebrachten Diskussionsmuster der Zivilprozessordnung greifen, da die überwiegende Zahl von Fällen nicht angemessen bearbeitet werden könnte, insbesondere im Hinblick auf Einreden wie etwa die Verjährung. Diese und andere Mittel sollen gerade ausgeschlossen sein zugunsten einer den Betroffenen zugewandten Prüfung, die dem erlittenen Leid und den individuellen Folgen Rechnung trägt und den Aussagen der Betroffenen Glauben schenkt.

Eine Weitergabe von konkreten Informationen zum Fall an die jeweils zuständigen Institutionen im Sinne von § 2 Abs. 6 ist nur für den Fall der Einwilligung der jeweiligen betroffenen Person, etwa wenn sich die betroffene Person sich für ein Gespräch entscheiden sollte. Bei nicht eindeutig verjährten Taten, die einen Straftatbestand erfüllen (könnten), ist die Erstattung einer Strafanzeige geboten, um die oben skizzierten Probleme zu vermeiden. Diese Vorschrift wurde in der Erstellung der Richtlinie als so wichtig empfunden und gegebenenfalls

auch einschneidend für die betroffenen Personen wahrgenommen, dass dies hier zu regeln ist und dieser Vorschrift somit eine Hinweisfunktion für die betroffenen Personen zukommt. Insoweit wird das Meldesystem der Gewaltschutzrichtlinie ergänzt.

Nach der Einleitung des Verfahrens leitet die Geschäftsstelle das Formular an die Anerkennungskommission weiter. Dies umfasst alle bis zum Zeitpunkt der Weitergabe vorliegenden Informationen und Erkenntnisse, welche die Anerkennungskommission bei der Entscheidungsfindung unterstützen und beinhalten die Verfahrenswünsche der betroffenen Person, Abs. 6.

zu § 4 Weiteres Verfahren

Bei sämtlichen Verfahrensschritten ist nach den Bedürfnissen und Wünschen der jeweils betroffenen Person vorzugehen. So sind verschiedene Optionen vorgesehen, wie das Verfahren ablaufen kann, beispielsweise in einem schriftlichen Verfahren, in Gesprächen oder auf andere Weise. Entsprechend ist eine große Bandbreite an weiteren Verfahrensschritten möglich und vorzusehen, dies ist ebenfalls im Sinne der Betroffenenorientiertheit zu verstehen.

In Abs. 2 ist geregelt, wie das Gespräch abzulaufen hat. Die Geschäftsstelle bereitet das Gespräch nach den Bedürfnissen und Vorstellungen der betroffenen Person unter Einbeziehung der Mitglieder der Anerkennungskommission vor. Unter Einbeziehung ist hier vor allem die Terminabsprache zu verstehen. Die Vorschrift ist also nicht so zu verstehen, dass die betroffene Person die Verantwortung trägt für die Vorbereitung oder gar aktiv tätig werden muss, aber es soll auf die Bedürfnisse der betroffenen Person abgestimmt sein. Auf Wunsch der betroffenen Person eine vertretungsberechtigte oder sonst bevollmächtigte Person derjenigen Institution, in welcher sich die sexualisierte Gewalt abgespielt hat, hinzuziehen ist. Damit soll erreicht werden, dass die betroffene Person die Möglichkeit hat, einer legitimierten Person von den eigenen Erlebnissen direkt zu berichten.

Die Institution erhält außerdem Gelegenheit, sich zum Verfahren zu äußern, Abs. 3. Zwar ist dies für die Plausibilität nicht konstitutiv (vgl. unten). Dennoch wurde es vermehrt in den Stellungnahmen gefordert und die Institution soll sich äußern dürfen. Dafür sind der Institution Unterlagen der Anerkennungskommission dergestalt zur Verfügung zu stellen, dass die Institution in der Lage ist, sich zu allen Aspekten des Vorgangs zu äußern. Dabei ist der Grundsatz der Datensparsamkeit zu beachten. Bei den Regelungen in Abs. 2 Satz 6 und Abs. 3 ist der Unterschied, dass es sich bei Abs. 2 Satz 6 um eine Anwesenheit im Gespräch selbst handelt. Der Wunsch einiger Betroffener ist erheblich, dass man sein Leid einer Person schildert, die Mitglied der Institution ist, in deren Bereich sich das Leid abgespielt hat. In Abs. 3 hingegen geht es um die reine Gelegenheit zur Äußerung. Wenn schon die Institution am Ende der Person Anerkennung zuwenden soll, so soll sie ebenfalls das Recht haben, sich zum Verfahren zu äußern und Stellung zu beziehen. Hierbei sind gewisse Entscheidungsspielräume offengelassen, allerdings wird hier abermals die Betroffenenorientierung des Verfahrens in Erinnerung gerufen. Es ist nicht davon auszugehen, dass umfängliche Exkulpationsansinnen und Fingerzeige in Richtung der Betroffenen diesem Anliegen gerecht würden. Anders als bei § 3 Abs. 2 handelt es sich hier um eine Person, die nicht für die Unterstützung der betroffenen Person dabei ist, sondern die Person ist von der Institution selbst entsandt, um zu hören, was der betroffenen Person angetan worden ist.

Die vorgesehene Vertrauensperson sowie die bevollmächtigte Person sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten, da diese Personen Zugang zu persönlichen Daten von Personen erlangen, die gegebenenfalls „nur“ beschuldigt, jedoch nicht rechtskräftig verurteilt sind. Auch das weitere Verfahren (Prüfung der Tatbestandsverwirklichung von Straftatbeständen des StGB) reicht nicht aus, um die beschuldigte Person in die Nähe einer rechtskräftigen Verurteilung zu rücken. Dies zumal das Anerkennungsverfahren bewusst als ein Verfahren sui generis zu verstehen ist, das sich bewusst vom strafrechtlichen und zivilrechtlichen Verfahren abgrenzt und Leistungen aufgrund einer bloßen Plausibilitätsprüfung zuerkennt.

Schließlich hat die Geschäftsstelle die betroffene Person darauf hinzuweisen, welche rechtlichen Möglichkeiten sich sonst noch für die betroffene Person ergeben können. Dies schließt ausdrücklich die eigene zivilrechtliche Geltendmachung von Ansprüchen der betroffenen Person vor den ordentlichen Gerichten ein und betrifft zudem die oben schon ausgeführten Aspekte der fehlenden präjudiziellen Wirkung der Entscheidung.

In Abs. 4 werden die Gliedkirchen und diakonischen Werken angeregt, sich zusammenzuschließen und sich über einen solidarischen Austausch im Rahmen der Kostentragungspflicht Gedanken zu machen. Dabei sind rechtliche sowie wirtschaftliche Aspekte zu beachten. Es soll vermieden werden, dass durch die Anerkennungsrichtlinie Einrichtungen in die Gefahr einer Insolvenz geraten. Dies soll dadurch vermieden werden, dass die zu tragende Last auf verschiedene juristische Personen verteilt werden kann.

Wie genau dies ausfällt, liegt in den Händen der jeweils Beteiligten und Detailfragen können nicht Regelungsmaterie dieser Richtlinie sein, nicht nur aus Gründen der Richtlinienenerlasskompetenz, sondern auch aufgrund der Heterogenität in den Gliedkirchen und diakonischen Werken. Hier eine einheitliche Regelung zu schaffen, wäre nicht zielführend.

zu § 5 Plausibilität

Die Angaben der betroffenen Person werden dahingehend überprüft, ob sich die geschilderte Tat so abgespielt haben kann, wie es dargestellt wird.

Die Plausibilitätsprüfung ist gleichwohl nicht konzipiert als bloße Formalität, sondern stellt eine ernstliche Prüfung dar, bei der sämtliche Aspekte des Einzelfalles zu beleuchten und – sofern sie überprüfbar sind – zu prüfen sind. Dazu gehören zunächst die jeweiligen Aspekte des einzelnen Falles, kann sich also eine Tat überhaupt so abgespielt haben wie vorgetragen, war etwa der beschuldigte Amtsträger zum jeweiligen Zeitpunkt am Tatort eingesetzt oder dort zugegen oder können andere vorgetragene Fakten so zugeordnet werden, dass sich ein stimmiges Bild ergibt.

Vergleichbar ist dies mit der Klägerstation im Rahmen einer Relation innerhalb eines Zivilprozesses. In dieser wird lediglich der Vortrag des Klägers zugrunde gelegt, ohne den Beklagtenvortrag oder dessen Einwendungen und Einreden zu berücksichtigen. Entsprechend findet zudem keine Beweismwürdigung statt. Dabei muss sich die Kommission im Rahmen des geschilderten mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon überzeugen, dass die Schilderungen der betroffenen Person plausibel sind. Das bedeutet, dass nicht eine vage Vermutung ausreichend ist, sondern dass tatsächlich eine Überzeugung vorliegen muss. Es

ist nochmals darauf hinzuweisen, dass Grundlage der Entscheidung nur die vorbezeichnete Schilderung des Tathergangs durch die betroffene Person ist, ohne dass diese Beweis anbieten müsste. Wenn also keine ernstlichen Zweifel an der Schilderung bestünden, wäre davon auszugehen, dass die überwiegende Wahrscheinlichkeit gegeben ist.

Bei der Beurteilung sollen alle Umstände des jeweiligen Einzelfalls berücksichtigt werden. Hierzu kann die Anerkennungskommission Rückfragen an die betroffene Person richten, wenn sich Unklarheiten ergeben. Erst wenn alle Unklarheiten ausgeräumt sind, kann sich die Anerkennungskommission davon überzeugen, dass eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür gegeben ist, dass die sexualisierte Gewalt sich wie geschildert abgespielt hat.

Dafür ist es erforderlich, dass die Anerkennungskommission bei der Institution Erkenntnisse einholt, etwa über die von der betroffenen Person angegebenen Schilderungen zum jeweiligen Ablauf und ob die Daten überhaupt so zutreffen können. Hierzu kann gegebenenfalls auch die Einholung der in der Institution geltenden Präventionsstandards gehören. Dies kann häufig nicht ohne Zuarbeit der Institutionen erfolgen, sodass diese zu kontaktieren sind.

Dass die Kommission keine Gutachten verlangen kann, bedeutet zunächst, dass die betroffene Person nicht dazu gezwungen werden kann, neue Gutachten erstellen zu lassen. Bei schon bestehenden Gutachten kann die betroffene Person ebenfalls nicht gezwungen werden, diese auszuhändigen. Dies ist der besonderen Sensibilität geschuldet, die mit den behandelten Themen einhergehen. Allerdings führt dies dazu, dass wenn in diesem Fall die Anerkennungskommission zu dem Punkt gelangt, dass der geschilderte Vorgang nicht hinreichend plausibel gemacht werden kann, dies nicht zu einer Anerkennungsleistung führen kann.

Einer Plausibilitätsprüfung bedarf es dann nicht, wenn die Verfahren bereits gerichtlich festgestellt sind. Es wäre nicht nachvollziehbar, wenn bei einer schon gerichtlich festgestellten Sachverhaltsfeststellung der betroffenen Person erneut der Aufwand einer plausiblen Schilderung auferlegt würde. Hierzu zählt auch das Entschädigungsrecht, heute geregelt in SGB XIV.

zu § 6 Entscheidung und Gegenvorstellung

Nach Abschluss der Plausibilitätsprüfung ergeht durch die Anerkennungskommission eine Entscheidung. Diese wird der betroffenen Person mündlich mitgeteilt und in der Folge schriftlich bestätigt. Die Entscheidung der Anerkennungskommission ist mit Gründen zu versehen, um der betroffenen Person die Beweggründe der Anerkennungskommission mitzuteilen. Sollte die betroffene Person eine mündliche Mitteilung der Gründe nicht wünschen, kann darauf verzichtet werden. Die Institution, in deren Bereich sich die plausibel gemachte sexualisierte Gewalt abgespielt hat, erhält ebenfalls eine Abschrift der Entscheidung, damit alle Beteiligten über eine Entscheidung verfügen. Hierin ist eine Durchbrechung des Prinzips der Verschwiegenheit in § 8 Abs. 4 zu sehen.

Für den Fall, dass eine betroffene Person mit der Entscheidung der Anerkennungskommission nicht einverstanden sein sollte, steht ihr die Möglichkeit der Gegenvorstellung offen. Es handelt sich nicht um einen der tradierten Rechtsbehelfe, ist also nicht mit einem Widerspruch aus dem hergebrachten Verwaltungsverfahren, an welches die Verfahrensweise grundsätzlich

angelehnt ist, zu vergleichen. Ein solches Verfahren würde den falschen Eindruck erwecken, es handele sich um ein kontradiktorisches Verfahren. Insoweit erklärt sich die lange Frist, da es kein überwiegendes Interesse der Institution gibt, möglichst bald nach Verkündung der Entscheidung Rechtssicherheit herzustellen. Die Gegenvorstellung ist zu begründen, damit die Anerkennungskommission erkennen kann, wo die betroffene Person noch Probleme bei der Entscheidung sieht und diese gegebenenfalls nicht nachvollziehen kann. Die Begründung ist also als Hilfe für die Anerkennungskommission gedacht, die eigene Entscheidung zu überdenken und dafür Argumente an die Hand zu bekommen. Bei einer unbegründeten Gegenvorstellung wäre die Anerkennungskommission nicht in der Lage, ausreichend auf die Bedürfnisse der betroffenen Personen einzugehen. Die Begründung ist deshalb erforderlich, um der Anerkennungskommission den Standpunkt der betroffenen Person möglichst umfassend vor Augen zu führen, damit eine echte neue Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Tatsachen erfolgen kann.

Dadurch, dass es sich nicht um ein kontradiktorisches Verfahren handelt, erklärt sich auch, dass nur der betroffenen Person das Recht der Gegenvorstellung zugestanden wird. Anderenfalls bestünde zudem die Gefahr, dass die betroffene Person wieder Objekt des Verfahrens werden könnte. Eine Gegenvorstellung der Institution würde auch der besonderen Verantwortung aus § 7 Abs. 1 nicht gerecht. Dies bedeutet nicht, dass evidente Fehler wie Tippfehler oder Zahlendreher nicht korrigiert werden könnten. Dafür ist dann allerdings nicht das Instrument der Gegenvorstellung einschlägig, sondern erfolgt durch bloßen Hinweis.

Für den Fall, dass die Anerkennungskommission an ihrer Entscheidung festhalten sollte, steht der betroffenen Person die Eingabe an die Koordinierungskommission zu. In diesem Fall befasst sich nicht erneut die Anerkennungskommission mit dem Fall, sondern er wird an eine noch nicht mit dem Fall befasste und zentral organisierte Koordinierungskommission bei der EKD und dem EWDE weitergeleitet. Diese besteht aus den vorsitzenden Personen der Anerkennungskommissionen in den Verbänden. Da eine Befassung aller vorsitzenden Personen nicht zielführend ist, werden im Rahmen einer Geschäftsordnung für die Verbände jeweils zuständige Spruchkörper aus drei Mitgliedern der Koordinierungskommission gebildet, dem nicht der Verband angehört, dessen Anerkennungskommission entschieden hat. Dies ist erforderlich, damit sich die Koordinierungskommission objektiv mit der Angelegenheit befassen kann. Durch die zentrale Zusammenführung in einer Koordinierungskommission ist es möglich, wesentliche Abweichungen in der Höhe der Anerkennungsleistungen zu erkennen, um dem Ziel der Vereinheitlichung zu dienen. Entsprechend bedarf es keiner Rücküberweisung an die Anerkennungskommission, da es sich nicht um eine Revisionsinstanz handelt, wie dies etwa beim Bundesgerichtshof der Fall wäre. Die Plausibilität und der Maßstab werden nicht überprüft, sondern lediglich die Höhe der Anerkennungsleistung. Für die Koordinierungskommission gelten die Vorschriften aus § 3 und 4 entsprechend, allerdings mit der Einschränkung, dass das Verfahren im Grundsatz schriftlich geführt wird. Dies soll zur Beschleunigung des Verfahrens beitragen. Gleichwohl wird hier lediglich das Regel-Ausnahme-Verhältnis getauscht, letztlich hat die betroffene Person das Recht auf Anhörung. Hierbei geht es abermals darum, dass bei den betroffenen Personen nicht das Gefühl der Objektivierung im Verfahren entstehen soll.

zu § 7 Anerkennungsleistungen

§ 7 der Richtlinie befasst sich mit Anerkennungsleistungen. Aufgrund der besonderen Verantwortung der Institution bewirken die Institutionen Anerkennungsleistungen. Mit dieser Regelung soll die zentrale Bedeutung der Anerkennungsleistung an den Anfang dieser zentralen Vorschrift der Anerkennungsrichtlinie gestellt werden, um zu verdeutlichen, woran sich die nachstehenden Absätze zu orientieren haben.

Dadurch, dass die Institutionen ihrer jeweiligen besonderen Verantwortung gerecht werden, wird keine widerlegliche Vermutung aufgestellt, welche eben die Möglichkeit der Exkulpation für die jeweiligen Institutionen vorsehen könnte. Dass es überhaupt zu Fällen sexualisierter Gewalt im Bereich der Kirche kommt und gekommen ist, zeigt für sich genommen, dass die getroffenen Maßnahmen nicht ausreichend waren und indizieren insoweit die Verantwortung, welche die jeweilige Institution zu übernehmen hat. Eine wie auch immer geartete Überprüfung der Widerleglichkeit von Verantwortung würde für betroffene Personen eine unzumutbare Härte darstellen. Das Verfahren ist möglichst betroffenenorientiert zu gestalten. Würde man nun eine widerlegliche Vermutung annehmen, würde man eine erfolg- und sinnlose Schleife im Verfahren implementieren, die nichts austragen wird als eine Verlängerung des Verfahrens. Dies ist gerade nicht gewollt.

Dabei stellt die Anerkennungsleistung eine Leistung eigener Art dar. Damit geht einher, dass es keinen vor ordentlichen Gerichten einklagbaren Anspruch auf die Zuerkennung von Anerkennungsleistungen gibt. Dies hängt ebenfalls mit dem Verfahren eigener Art zusammen. Mit einem solchen Verfahren ist nicht vereinbar, dass eine vollstreckbare Entscheidung eines staatlichen Gerichts die jeweiligen Institutionen zu verpflichten imstande ist. Schon der Begriff der „Anerkennung“ setzt einen Akt der Reflektion und des intrinsischen Eingeständnisses voraus, den eine externe Entscheidung nicht herzustellen vermag.

Bei den Anerkennungsleistungen steht – anders als im staatlichen Schadensersatzrecht – gerade nicht der Versuch einer Naturalrestitution im Vordergrund. Eine reine Betrachtung von Restitution, niedergeschrieben etwa in §§ 249 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), würde sich bei stringenter Anwendung als unzureichend erweisen, da eine bloße Wiedergutmachung angesichts der Auswirkungen sexualisierter Gewalt für Betroffene von vornherein ausgeschlossen ist. Die Institutionen Kirche und Diakonie stehen durch die Schaffung von Strukturen, in welchen sexualisierte Gewalt ermöglicht wurde, in der Verantwortung, das erlittene Unrecht und seine Folgen anzuerkennen. Dies ist mit den hergebrachten Instrumentarien des Schadensersatzrechts nicht zu gewährleisten. Es steht der betroffenen Person frei, unabhängig vom Anerkennungsverfahren, die ordentliche Gerichtsbarkeit anzurufen. In dem Verfahren steht es den Institutionen frei, die bisherigen Anerkennungsleistungen ins Verfahren einzubringen. Wenngleich grundsätzlich kritisch zu betrachten ist, dass die ordentliche Gerichtsbarkeit immer wieder die Grundsätze der Amtshaftung in solchen Verfahren heranzieht, ist kein Fall aus der Rechtsprechung bekannt, wonach diese aus einem Verfahren sui generis hervorgegangenen Leistungen nicht zur Bewertung herangezogen worden seien. Dies verwundert auch nicht, betrachten die Gerichte doch nicht den gesamten Anerkennungsprozess, sondern lediglich dessen Ergebnis: eine freiwillige Zahlung der Institution zur Verbesserung der Situation des Opfers. Es ist nicht ersichtlich, weshalb diese freiwilligen Leistungen nicht weiterhin herangezogen werden sollten.

Im Zuge der Erstellung dieser Richtlinie wurde intensiv darüber debattiert, ob hier auf das Versagen der jeweiligen Institutionen Bezug genommen werden sollte, zunächst auf das institutionelle Versagen der jeweiligen Institutionen. Dies würde aber insinuierten, dass die jeweilige Institution per se ein Organisationsverschulden im Sinne der einschlägigen zivilrechtlichen Vorschriften treffen würde. Dies mag in verschiedenen Fallkonstellationen zutreffend sein, allerdings in vielen anderen Fallkonstellationen wiederum nicht. Allein die Tatsache, dass unbewusst die Voraussetzungen für sexualisierte Gewalt geschaffen und diese dadurch ermöglicht wurde, reicht schlechthin nicht für die Annahme von rechtlichem Organisationsverschulden aus. In der Folge wurde dann erwogen, auf das moralische Versagen der Institutionen zu rekurrieren, um dem eigentlich gewollten näher zu kommen. Allerdings ist es rechtstheoretisch nicht zu begründen, dass eine Institution, also eine juristische Körperschaft im moralischen Sinne versagen kann. Ebenfalls scheidet eine Zurechnung des jeweiligen moralischen Versagens einzelner natürlicher Personen aus, da eine solche Übertragung, egal aus welchem Blickwinkel betrachtet, ins Leere läuft. Zudem würde eine Zuschreibung des Versagensbegriffs aller natürlichen Personen, die sich der Institution zugehörig fühlen nicht gerecht. Insoweit wird nunmehr vor allem auf die Verantwortung Bezug genommen. Denn die Institutionen trifft jedenfalls eine Verantwortung betroffenen Personen gegenüber, der sie jeweils nicht nachgekommen sind. Entsprechend wird nunmehr nicht auf das Versagen der Institutionen Bezug genommen, sondern auf die besondere Verantwortung, welche den Institutionen zufällt, Menschen in ihrem Bereich vor sexualisierter Gewalt durch ihre Mitarbeitenden zu schützen.

In der Diskussion wurde verschiedentlich eingetragen, man müsse Mechanismen implementieren, um Anreize für die Institutionen zu schaffen, sich sexualisierter Gewalt noch vehementer entgegenzustellen. Dies ist schon in der Grundannahme verfehlt, da es keine Anreize braucht, um eben das zu gewährleisten. Die Bekämpfung sexualisierter Gewalt ist für sich genommen und bei Weitem nicht erst seit Veröffentlichung der ForuM-Studie im Januar 2024 einer der zentralen Kernpunkte kirchlichen Arbeitens. Zusätzlich sollte es in finanzieller Hinsicht Anreiz genug sein, dass die Zahl der Fälle sexualisierter Gewalt in quantitativer Hinsicht sinkt. Zudem würde dadurch das Ziel der Anerkennungsverfahren verfehlt. Es geht gerade nicht um eine Sanktion der Institutionen, sondern – wie der Titel vermuten lässt – um Anerkennung des Leids, das durch sexualisierte Gewalt verursacht wurde.

Eine Indizwirkung von Anerkennungsleistungen für andere Verfahren ist infolgedessen ausgeschlossen. Das Anerkennungsverfahren ist wie oben ausgeführt als Verfahren zwischen der betroffenen Person und der jeweiligen Institution ausgestaltet, in deren Bereich sexualisierte Gewalt stattfand. Insoweit findet kein Vergleich zu strafrechtlichen Verfahren oder disziplinarischen Verfahren statt, in welchen die sexualisierte Gewalt ausübende Person im Mittelpunkt steht. Das ist hier gerade nicht der Fall. In den Anerkennungsverfahren steht allein die betroffene Person im Mittelpunkt. Daraus folgt aber eben, dass sich eine Übertragung auf andere Verfahren verbietet.

Einige betroffene Personen bevorzugen eine Auszahlung in Teilbeträgen anstelle einer einzelnen Summe, die im Ganzen ausbezahlt wird. Um den Bedürfnissen der Betroffenen zu entsprechen, werden daher entweder eine Gesamtsumme gezahlt oder eine bestimmte Anzahl an Teilbeträgen. Hier ist jedoch stets auf eine Gesamtsumme zu erkennen, die konkret

bestimmbar ist. Unzulässig sind infolgedessen Rentenzahlungen, die bis zum Tode der betroffenen Person gezahlt werden und eine Bestimmbarkeit nicht erfolgen kann.

Die Anerkennungsleistung setzt sich gemäß Abs. 3 zusammen aus einer individuellen Leistung, die sich orientiert an der Rechtsprechung deutscher Zivilgerichte und daran, was hier in ähnlich gelagerten Fällen ausgeurteilt worden ist sowie einer pauschalen Leistung, die die individuelle Leistung um 15.000 € ergänzt.

Die individuelle Leistung berücksichtigt dabei die Gesamtumstände der Tat, die ausdrücklich auch die Folgen einbezieht, also beispielsweise erlittene Traumata. Zusätzlich wird das Verhalten der Institution mit einbezogen. Wenn schon die besondere Verantwortung der Institution in Abs. 1 so prominent erwähnt wird, sollte das Verhalten der Institution mitbetrachtet werden. Dieser besonderen Verantwortung ist nicht allein dadurch gerecht geworden, dass Präventionskonzepte erarbeitet wurden, ohne dass dies sich in der Realität spiegeln würde. Das bloße Vorhandensein solcher Konzepte wird jedenfalls nicht ausreichend sein, um hier die individuelle Leistung zu schmälern. Dies würde dem Zweck der Richtlinie zuwiderlaufen, in deren Mittelpunkt die betroffene Person stehen soll. Dieser ist Unrecht angetan worden, da hilft es wenig, wenn Präventionskonzepte implementiert waren. Schließlich geht es zudem darum, auch das Unrecht in das Verfahren miteinzubeziehen, dass betroffene Person gegebenenfalls nach einer Tat durch den Umgang der Institution mit der Tat, erlebt haben. Dies gehört ebenso zu den Berechnungsgrundlagen der Anerkennungsleistung. Bei der Bemessung der individuellen Leistung bleibt die pauschale Leistung außer Betracht.

Die pauschale Leistung stellt sicher, dass die Anerkennungsleistung sich am oberen Ende eines Spektrums in der Rechtsprechung orientiert. Es ist festzustellen, dass die pauschale Leistung gem. Abs. 3 b) jeweils für eine Tat innerhalb eines Fortsetzungszusammenhangs zugesprochen wird. Dabei ist der Begriff der Tat weit zu verstehen, die Regel der Zumessung soll sein, dass die pauschale Leistung einmal zugesprochen wird, erst beim Dazwischentreten Dritter Personen oder bei völlig anderen Tathorizonten kann in Ausnahmefällen angedacht werden, die pauschale Leistung mehrfach zuzubilligen. Das heißt bei länger anhaltender sexualisierter Gewalt würde hier nur einmal die pauschale Leistung zugesprochen. Wenn allerdings eine echte Zäsur entsteht und beispielsweise eine andere Täterperson, etwa in einer anderen Einrichtung dazwischentritt, wäre dies entsprechend zu würdigen. In der Regel wird die pauschale Leistung nur einmal zuzusprechen sein.

Dies steht in engem Zusammenhang mit §§ 9 und 10, in welchem die Dokumentation sowie die Vernetzung geregelt sind.

Bereits die Genese der Begrifflichkeit für den Betrag in Höhe von 15.000 € hat im Richtlinienentlassverfahren für erhebliche Diskussionen gesorgt. Zunächst war hier von einem Sockel- oder Grundbetrag die Rede. Ein solcher musste allerdings verworfen werden, da dann nicht hinreichend zu klären gewesen wäre, wie mit dem Betrag dann umzugehen gewesen wäre, wenn – wie in Abs. 4 geregelt ist – der Betrag wegfiel und wie sodann die Konsequenzen in Bezug auf die weitere Leistung, hier als individuelle Leistung bezeichnet, ausgestaltet sein könnten. Der Begriff eines Sockelbetrages legt nahe, dass falls dieser entfällt, keine Leistung mehr übrigbleibt. Darüber hinaus wurde der Begriff eines Ergänzungsbetrages diskutiert, der allerdings ebenfalls nicht hinreichend exakt ist, bildet er doch gerade nicht das ab, was eigentlich intendiert ist. Hinzu tritt, dass in Ansehung der hohen

Vulnerabilität der gesamten Materie, ein Betrag in Ergänzung zur individuellen Leistung als „Bonus“ missverstanden werden könnte insbesondere im Hinblick auf Abs. 4, in welchem die Zuerkennung im Regelfall an eine Strafbarkeit gekoppelt ist. Begriffe wie Festbetrag konnten sich ebenfalls nicht durchsetzen.

In Abs. 4 ist geregelt, dass die pauschale Leistung dann entfällt, wenn die Tat nicht nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs (StGB) strafbar wäre. Hiermit sollen all jene Fälle betrachtet werden, in welchen eine gewisse Schwelle nicht überschritten wird, die der Strafbarkeit wegen eines umgangssprachlich so bezeichneten „Sexualdelikts“ entsprechen würde. Wenn also keine solche Strafbarkeit nach Sicht der Anerkennungskommission gegeben wäre, ist es geboten, die pauschale Leistung nicht zuzuerkennen, da die Strafbarkeit nach dem 13. Abschnitt des StGB als Schwellenwert zu sehen ist. Es ist darauf hinzuweisen, dass lediglich die Erfüllung des objektiven Tatbestands zu berücksichtigen ist und auch in diesem Fall lediglich eine Plausibilitätsprüfung erfolgt. Diesbezüglich ist ebenfalls kein Verfahren im Strengbeweis durchzuführen. Andere Faktoren wie beispielsweise das Eintreten von Verfolgungsverjährung bleiben außer Betracht. Das Abstellen auf die Verfolgungsverjährung stünde in erheblichem Widerspruch zu vorstehenden Ausführungen, dass Fragen von Verjährung oder ähnlicher Aspekte eines gerichtlichen Verfahrens gerade keine Rolle spielen dürfen. Die Zumessung der Strafbarkeit betrifft auch den digitalen Raum, in dem immer mehr sexualisierte Gewalt stattfindet. Auch bei Taten digitaler sexualisierter Gewalt ist das Kriterium des dienstlichen Auftrags bzw. des aus dem dienstlichen Auftrag erwachsenen Abhängigkeitsverhältnisses in Bezug auf die betroffene Person zu beachten (siehe § 2 Abs. 2).

Als Maßstab zur Bemessung der Strafbarkeit wird auf dasjenige Recht verwiesen, das für die betroffene Person günstiger ist. Zu prüfen sind sowohl das Recht zum Tatzeitpunkt wie auch das zum Zeitpunkt der Kommissionsentscheidung geltende Recht. Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es sich dabei um eine Maßstabsregelung handelt. Es soll keine strafrechtliche Betrachtung erfolgen, sondern lediglich der Maßstab gesetzt werden, wonach sich die Anerkennung bemisst. Dies muss nicht ausschließlich kongruent sein mit dem Recht zum Tatzeitpunkt. Aus heutiger Sicht können sich Sachverhalte als so gravierend herausstellen, dass die Zuerkennung des Pauschalbetrages geboten ist, zum Tatzeitpunkt aber noch keine Strafbarkeit vorzusehen gewesen wäre. Andersherum können Straftaten zum Tatzeitpunkt vorgelegen haben, die aus heutiger Sicht kaum Relevanz genießen. Zu denken wäre hier etwa an die Strafbarkeit homosexueller Handlungen, § 175 StGB a.F.

Da mit dem Erlass der Anerkennungsrichtlinie ein neues Leistungsmodell eintritt, wird aus Gründen der Inanspruchnahme des neuen Modells allen Personen ermöglicht, über deren Anträge Anerkennungskommissionen vor Inkrafttreten der Richtlinie bereits entschieden haben, ihren Fall erneut vorzubringen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen einer Aufstockung der erhaltenden Summe auf die Höhe der pauschalen Leistung, wozu keine erneute individuelle Fallprüfung erforderlich ist, und dem Instrument der Gegenvorstellung, was eine vollständige Neuprüfung des Falles nach sich zieht. Die Geschäftsstellen wirken darauf hin, dass den betroffenen Personen dieser Umstand zur Kenntnis gelangt. Entsprechendes gilt für die Einreichung einer Gegenvorstellung (Abs. 5).

Leistungen des Fonds Sexueller Missbrauch und Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) werden auf Anerkennungsleistungen nicht angerechnet,

(Abs. 6). Dies hängt damit zusammen, dass mit diesen Leistungen keine Anerkennung verbunden ist, sondern damit andere Bedarfe adressiert werden sollen, insbesondere Hilfen für akute finanzielle Engpässe, denen sich Betroffene Personen ausgesetzt sehen. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass das Anerkennungsverfahren dieser Richtlinie nicht in Beziehung steht zu den vorbezeichneten Systemen. In Abs. 6 ist geregelt, dass die Anerkennungsleistungen nicht solche Leistungen abbilden können, die in akuten Notlagen helfen sollen. Eine solche Zuerkennung würde dem Zweck des Anerkennungsverfahrens zuwiderlaufen. In dem Verfahren geht es wie vorstehend beschrieben nicht um Naturalrestitution, sondern um Anerkennung. Die Zahlung von Leistungen in Notlagen würde dem zuwiderlaufen, Abs. 6. Die betroffenen Personen sind dennoch so gut es geht zu unterstützen, insbesondere durch die jeweils zuständigen Geschäftsstellen.

Neben den Geldleistungen sind in Abs. 7 auch immaterielle Anerkennungsleistungen vorgesehen, also nicht materielle Leistungen. Die Anerkennungskommissionen gewähren keine Unterstützungsleistungen. Dies eröffnet die Möglichkeit, auf Wunsch der betroffenen Person und neben der finanziellen Leistung auch immaterielle Leistung als Teil der Anerkennung festzulegen. Dies kann der Besuch an einem Erinnerungsort sein, ein Gespräch mit einer kirchlichen Leitungsperson oder ähnliches.

Nach § 13 Abs. 1 Nr. 19 Erbschaftssteuergesetz (ErbStG) sind Anerkennungsleistungen an die zuständigen Finanzbehörden zu melden. In Unterstützung der betroffenen Personen gibt die Geschäftsstelle gemäß Abs. 8 die entsprechenden Hinweise. Die Meldung an die Finanzbehörden ist obligatorisch. Nach derzeitiger Rechtslage sind über den bloßen Aufwand der Meldung hinaus keine Nachteile für die Betroffenen zu erwarten. Es ist kein Fall bekannt, bei dem Anerkennungsleistungen zu versteuern gewesen wären, vgl. § 13 Abs. 1 Nr. 19 ErbStG. Ferner sind Anerkennungsleistungen nach § 11a Absatz 5 Nr. 1 SGB II auch nicht auf Leistungen für Arbeitssuchende anzurechnen. Immaterielle Leistungen sind den Finanzbehörden nicht zu melden, soweit damit kein finanzieller Vorteil verbunden ist.

Die Zuerkennung einer Anerkennungsleistung ist höchstpersönlich und kann deshalb nicht vererbt werden. Eine mögliche Verzögerung im Prozess nach Eingang des Formulars soll aber nicht zu Lasten der betroffenen Personen gehen, sodass gemäß Abs. 9 eine Person für den Fall des Todes der antragsstellenden Person während des laufenden Verfahrens benannt werden kann, an die die Leistung auszuzahlen ist. Für den Fall, dass die betroffene Person sich für die Auszahlung in Teilbeträgen entschieden hat und zum Zeitpunkt des Todes noch nicht alle Teilbeträge geleistet worden sind, wird der benannten Person der Restbetrag der zuerkannten Anerkennungsleistungen in einer Summe ausbezahlt. Dies gilt insbesondere, damit keine Anreize gesetzt werden, das Verfahren möglichst in die Länge zu ziehen.

zu § 8 Anerkennungskommission

§ 8 der Richtlinie behandelt die Anerkennungskommission. Die Anerkennungsleistungen benötigen ein Prüforgang, das die vorgetragenen Sachverhalte auf Plausibilität überprüft. Um betroffenen Personen möglichst uneingeschränkter Zugang zu Anerkennungskommissionen zu ermöglichen, wurde davon abgesehen, eine einzige Anerkennungskommission zu etablieren, sondern, dass dies in den Landeskirchen und diakomischen Werken geschieht.

Lediglich die Koordinierungskommission zur Vereinheitlichung ist für den gesamten Bereich der EKD und des EWDE zuständig. Die Anerkennungskommissionen sollten nach Möglichkeit so besetzt sein, dass eine möglichst unabhängige und fachlich breit aufgestellte Betrachtung gelingen kann. Daher sollten verschiedene Geschlechter und Professionen vertreten sein. Die Mitglieder der Anerkennungskommission sind in allen Belangen zu schulen, die der Arbeit in der Anerkennungskommission zuträglich ist. Dazu zählen nicht nur Schulungen in rechtlicher Hinsicht, sondern insbesondere Schulungen zu Traumasensibilität oder Selbstfürsorge. Die Mitglieder der Anerkennungskommission sind zudem vor Beginn der Tätigkeit zu schulen, um so gut es geht sicherzustellen, dass in diesem sensiblen Verfahren alle vorhersehbaren Fehler unterbleiben.

Ursprünglich sollten die Kommissionen vollständig unabhängig von den Institutionen organisiert sein. Dies ging so weit, dass nicht nur die Strukturen unabhängig sein sollten, sondern auch in personeller Hinsicht keine in Verbindung zur Institution stehenden Personen den Kommissionen angehören dürfen. Ursprünglich war vorgesehen, unter dem Titel „Unabhängige Anerkennungskommissionen“ zu arbeiten. Beide Gedankengänge wurden zwischenzeitlich verworfen. Zum einen wäre es systemwidrig, wenn eine unabhängige Anerkennungskommission „Anerkennung“ aussprechen und dies nicht nur in finanzieller Hinsicht. Gleichzeitig ist große Zurückhaltung zu erkennen, dass die Anerkennungskommissionen mit kirchlichen Vertretern besetzt sind vor dem Hintergrund, welches Leid die Betroffenen durch Vertretende der Institutionen erdulden mussten. Es ist davon auszugehen, dass sich nur wenige Menschen finden lassen, die bereit sind, sich dieser anspruchsvollen Aufgabe zu stellen. Entsprechend dürfen auch ehemalige Beschäftigte und im Ruhestand befindliche Personen Mitglieder der Kommissionen sein. Hierüber ist Transparenz herzustellen, ebenso wie bei kirchlichen Ehrenämtern. Sollte sich der Fall ergeben, dass ein Mitglied der Anerkennungskommission für eine betroffene Person aus nachvollziehbaren Gründen als Mitglied der Anerkennungskommission nicht tragbar ist, so teilt sie dies der Anerkennungskommission mit. Aus Gründen der Betroffenenorientiertheit sollte hier dann eine passende Lösung gefunden werden.

Die Anerkennungskommissionen sind mit mindestens drei Personen besetzt, um einen kollegialen Austausch und eine taugliche Mehrheitsbildung zu generieren, Abs. 1. Die Kommission ist zwingend mit einer ungeraden Anzahl an Personen zu besetzen, um Pattsituationen zu verhindern.

In der Anerkennungskommission sollen unterschiedliche Professionen vertreten sein, um einen möglichst objektiven Blick auf die Verfahren einnehmen zu können. Ausdrücklich aufgenommen ist dabei das Mitglied, das die Befähigung zum Richteramt besitzt. Dadurch, dass es sich um ein in vielen Punkten verrechtlichtes Verfahren handelt, sind juristische Kenntnisse praktisch unersetzbar. Dies betrifft zum Beispiel die Verfassung der Gründe für die Entscheidung (§ 6 Abs. 1) und die Prüfung der Strafbarkeit (§ 7 Abs. 4). Eine solche Person soll der Anerkennungskommission angehören. Dadurch, dass sich gezeigt hat, dass die Akquise von geeigneten Kandidierenden sich häufig schwierig gestaltet, ist die Beteiligung des juristischen Mitglieds als Soll-Vorschrift ausgestaltet.

Es ist alles zu unternehmen, um die Arbeit der Anerkennungskommission und ihrer Mitglieder so unabhängig und weisungsfrei wie irgendwie möglich zu gestalten. Daher ist ausgeschlossen, dass die Mitglieder Beschäftigte von Kirche oder Diakonie sind. Die

Mitglieder der Anerkennungskommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit sich aus dieser Richtlinie nichts anderes ergibt. Dies betrifft zum Beispiel die Verpflichtungen nach der Gewaltschutzrichtlinie zur Meldung von sexueller Gewalt. Mitgliedern der Anerkennungskommission steht kein Zeugnisverweigerungsrecht zu.

Eine Anerkennungskommission ist nur dann in der Lage, ihre Arbeit aufzunehmen, wenn sie unabhängig und frei von Weisungen der Institution ist. Jegliche Einmischung seitens der Institution würden das Verfahren ad absurdum führen. Die Verpflichtung zu Schulungen der Mitglieder der Anerkennungskommission dient dazu, dass diese traumasensibel den Bedarfen der betroffenen Personen gerecht werden können. Die Verpflichtung dient gerade nicht dazu, von Kirche aus Einfluss auf die Mitglieder der Anerkennungskommission auszuüben.

Außerdem sind die Mitglieder der Anerkennungskommission wie Mitarbeitende der Institution zu behandeln und insoweit nicht von ihrer Meldepflicht entbunden, wenn sie von Fällen sexualisierter Gewalt erfahren. Hierzu wird auf obige Ausführungen zu § 3 verwiesen. Um eine möglichst gute Zusammenarbeit sicherzustellen, sind die verbliebenen Kommissionsmitglieder gem. Abs. 3 in dem Fall zu hören, so dass eine Gefährdung der gedeihlichen Zusammenarbeit durch zwischenmenschliche Konflikte von vornherein verhindert wird.

Unterstützt wird die Anerkennungskommission von der Geschäftsstelle, die Aufgaben der Geschäftsführung für die Anerkennungskommission übernimmt.

In Abs. 7 ist vorgesehen, dass die Anerkennungskommission sich an einem Anhaltskatalog orientieren sollen. Dies stellt sicher, dass Betroffene in allen Anerkennungskommissionen einer ähnlichen Spruchpraxis unterliegen. Dieser wird vom Beteiligungsforum Sexualisierte Gewalt in der EKD zusammen mit den Vorsitzenden der Anerkennungskommissionen erarbeitet und von der Kirchenkonferenz der EKD und dem Ausschuss Diakonie der Diakonie Deutschland beschlossen. Das Beteiligungsforum Sexualisierte Gewalt in der EKD wurde durch Beschluss der 13. Synode der EKD auf ihrer 3. Tagung am 9. November 2022 gegründet. In dem Beschluss heißt es: „Die Synode begrüßt und unterstützt die Einsetzung des neuen Beteiligungsforum Sexualisierte Gewalt durch Rat und Kirchenkonferenz. Die Synode verpflichtet sich, wie Rat und Kirchenkonferenz, dazu, dass alle kirchenpolitischen Beschlüsse auf Ebene der EKD zum Umgang mit sexualisierter Gewalt zunächst im Beteiligungsforum beraten werden. Die Synode wird die notwendigen Finanzmittel für das Beteiligungsforum bereitstellen.“

Damit sich Betroffene ein Bild von der Arbeit der Kommission machen können, unterhalten die Kommissionen jeweils einen Internetauftritt, auf dem die wichtigsten Informationen zusammengetragen werden.

zu § 9 Dokumentation und Datenschutz

In § 9 der Richtlinie sind die Dokumentation sowie der Datenschutz geregelt.

Beim Umgang mit Betroffenen sexualisierter Gewalt sind stets höchstpersönliche und sensible Daten involviert. Das DSG-EKD bietet hier den geeigneten Rechtsrahmen und den für die Daten der betroffenen Personen erforderlichen Schutz. Die Daten sind zehn Jahre nach der letzten Entscheidung der Anerkennungskommission oder der Koordinierungskommission

aufzubewahren für den Fall, dass sich noch neue Fakten ergeben. Danach können sie gem. § 50 Abs. 5 und 6 DSGVO behandelt werden.

Eine geordnete Bearbeitung bedarf einer ordentlichen Dokumentation. Diese sollte nur den Mitgliedern der Anerkennungskommission und der Geschäftsführung zugänglich sein, um die Daten der betroffenen Personen bestmöglich zu schützen. Die Dokumentation kann herangezogen werden, um in vergleichbaren Fällen vergleichbare Anerkennungsleistungen festzulegen.

zu § 10 Vernetzung

§ 10 der Richtlinie befasst sich mit der Vernetzung von verschiedenen Anerkennungskommissionen. Durch die Gespräche und den Erfahrungsaustausch können „best practices“ entwickelt werden, die zur weiteren Vereinheitlichung der Verfahren beitragen. Bei der Vernetzung ist darauf zu achten, dass keinerlei persönliche Daten verwandt werden.

Die Vernetzung geschieht zum einen horizontal durch Austauschrunden der Anerkennungskommissionen und der Geschäftsstellen untereinander. Hierbei sind auch Mitglieder des Beteiligungsforum Sexualisierte Gewalt in der EKD als Gäste vorgesehen. Zum anderen geschieht die Vernetzung aber auch vertikal dergestalt, dass sich die Anerkennungskommissionen mit den jeweiligen Landeskirchen und diakonischen Verbänden austauschen und die Leitungsgremien über ihre Arbeit informieren und damit auch die berichteten Erfahrungen des Unrechts weitertragen.

zu § 11 Evaluation

Die Verbesserung und Vereinheitlichung der Anerkennungsverfahren bedarf einer kontinuierlichen Beobachtung und Anpassung. Daher bedarf es einer laufenden Evaluation, damit die Verfahren stets so geführt werden können, dass sie ihrem Zweck gerecht werden. Dies ist in § 11 niedergelegt.

Abzuwarten sein wird die Umsetzung in den Gliedkirchen und den diakonischen Werken, insbesondere im Hinblick auf die Implementierung und den Übergang vom bestehenden System.

zu § 12 Inkrafttreten

§ 12 der Richtlinie regelt deren Inkrafttreten. Dies soll bereits am 1. April 2025 erfolgen.

Einer Übergangsregelung bedarf es nicht, da in Anbetracht der Tatsache, dass es sich um eine Richtlinie handelt, die Institutionen selbst entscheiden können, wann und wie die Umsetzung erfolgen soll.